

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2007 - 2012 in Mio. Franken

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|------|------|
| Unfallversicherer | 403.8 | 409 | 393 | 359.2 | * | * |
| davon Suva | 252.0 | 267.0 | 257.2 | 227 | 213 | 199 |
| AHV/IV | 137.6 | 151.5 | 129.1 | 115.6 | 96.4 | 85.3 |

- * Zahl noch nicht erhältlich

Der weiterhin ungebremste Rückgang der Regresseinnahmen hängt mit der seit 2003 sinkenden Zahl der Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfall zusammen. Wie eine Analyse im 2008 zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-RentnerInnen nach Ursache Unfall im Jahr 2007 (1'400) bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2000 – 2006 (2'134) um über 35% reduziert. Und die Reduktion der Neuberentungen aus Unfall hält auch im 2012 an: Mittlerweile beträgt deren Zahl nur mehr 822. Weniger IV-Neurenten führen allgemein zu weniger Einnahmen im Regresses AHV/IV. Der Einfachheit halber wird von 2007 an mit einem linearen Rückgang von 9 Mio. Franken pro Jahr gerechnet. Nachdem die Einnahmen 2008 weit über den Prognosen ausgefallen sind, bestätigen die Einnahmen der Folgejahre die Aussagen der Analyse.

Gleich wie bei der IV führt der Rückgang der Zahl neuer Invalidenrenten auch bei der Suva zu sinkenden Regresseinnahmen. Wie dem Jahresbericht der Suva 2011 entnommen werden kann, ist die Reduktion der Zahl neuer Invalidenrenten auf ein Rekordtief seit der Einführung des UVG 1984 gefallen. Seit dem Höchststand von 2003 (3'357 Renten) ist die Zahl neuer Renten um praktisch die Hälfte auf 1'727 gesunken.

Rechtsprechung

Keine Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Schleudertraumarechtsprechung im Haftpflichtrecht

4A_171/2012 vom 25. Juni 2012

Mitte September 2003 erlitt X. einen Auffahrunfall als angegurteter Beifahrer. Der Personenwagen, in welchem er sass, hielt vor einer Ampel an, als von hinten ein anderes Fahrzeug ins Heck fuhr. X. leidet u.a. an den Folgen eines HWS-Distorsionstraumas und klagt die Autohaftpflichtversicherung des Unfallverursachers anfangs November 2009 im Umfang von 434'000.- Franken ein u.a. für eine dauernde Arbeitsunfähigkeit von 20 %. Die Vorinstanzen wiesen die Klage mangels Kausalität ab. Die Vorinstanz liess dabei die Frage der natürlichen Kausalität offen und nahm die Adäquanzprüfung nach der im Sozialversicherungsrecht begründeten Rechtspre-

chung zur sog. Schleudertrauma-Praxis vor (u.a. 134 V 109). Dagegen reicht X. Beschwerde ein beim Bundesgericht, welches daran erinnert, dass auch der rechtspolitischen Zielsetzung der im konkreten Fall anwendbaren Normen Rechnung zu tragen sei. Eine schematische Übernahme sozialversicherungsrechtlicher Kriterien in das Haftpflichtrecht unbesehen der Unterschiede würde dem Zweck, im Einzelfall eine billige, eben adäquate Zurechnungsentscheidung zu fällen, zuwiderlaufen. Die Abgrenzung adäquater Unfallfolgen von inadäquaten könne deshalb im Haftpflicht- und im Sozialversicherungsrecht unterschiedlich ausfallen (127 V 102 E. 5b/aa und 123 III 110 E.3a und 3b). Haftpflichtrechtlich genüge es, wenn der Schädiger eine Schadenursache gesetzt habe, ohne die es nicht zum Schaden gekommen wäre (E. 2.3). Aus haftpflichtrechtlicher Sicht sei zu fragen, ob das Unfallereignis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet sei, die eingetretenen Beschwerden herbeizuführen. Dies sei entgegen der Vorinstanz zu bejahen. Die von der Autohaftpflichtversicherung aufgeworfene Frage, ob eine derart geringe unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von unter 10 % sich überhaupt auf die Erwerbsfähigkeit auswirke, resp. ob es X. zumutbar sei, schadenvermeidende, (d.h. leidensüberwindende) Massnahmen zu ergreifen, sei nicht im Rahmen der Adäquanz zu beurteilen, sondern habe Auswirkungen auf das Schadenmass. Die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 2.4).

Direktes Forderungsrecht des Sozialversicherers im Regress

4A_740/2011 vom 1. Juni 2012

Anfangs August 1992 fuhren die A. als Lenker und B. als Beifahrerin mit einem Motorrad, das bei der Schweizer Haftpflichtversicherung X. AG versichert war, in Schottland in einer Rechtskurve auf der falschen (rechten) Strassenseite und kollidierten mit einem korrekt fahrenden PW. A. verstarb auf der Unfallstelle und B. zog sich erhebliche Verletzungen zu. Der UVG-Versicherer von B., ebenfalls eine Schweizer Versicherung, klagte regressweise rund 1,7 Mio. Franken gegen die X. AG ein. Das Zürcher Handelsgericht hatte die Klage abgewiesen, weil das Haager Übereinkommen über das anwendbare Recht bei Strassenverkehrsunfällen für den regressierenden UVG-Versicherer ein direktes Forderungsrecht nicht vorsehe. Das Bundesgericht erkannte mit Urteil 4A_76/2008 vom 30. Mai 2008 (134 III 420), da das Haager Übereinkommen Regress und Subrogation nicht regle, komme Art. 144 IRPG zur Anwendung. Nach Art. 144 Abs. 1 und 3 IPRG seien das schweizerische Kausalstatut und das schottische Recht als Forderungsstatut kumulativ massgebend. Es hat die Sache an das Handelsgericht zurückgewiesen zur Prüfung, ob das schottische Recht eine vergleichbare Regelung kennt, die dem Übergang des direkten Forderungsrecht auf den regressierenden Sozialversicherer nach schweizerischem Recht entspricht. Mit Urteil vom 25. Oktober 2011 sprach das Handelsgericht der Unfallversicherung rund 1,6 Mio. Franken nebst Zins sowie 534'000.- Franken zu. Aufgrund der Beschwerde der Haftpflichtversicherung, welche die Aktivlegitimation der Unfallversicherung in Frage stellt, prüft das Bundesgericht, ob ausländisches Recht willkürlich angewendet werde (E. 1). Gestützt auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kam die Vorinstanz zum Schluss, das schottische Recht erachte für die Leistungen aus Schadenversicherung (anders als für Integritätsentschädigung) den Regress der Unfallversicherung als zulässig. Obwohl das schottische Recht keinen eigentlichen Rechtsübergang vorsehe, habe sie als Regressberechtigter die Möglichkeit, im Namen der versicherten Person den Prozess gegen den Regressverpflichteten zu führen. Dabei könne der Versicherer den Versicherten zum Prozess zwingen (E. 2.1). Das Bundesgericht stimmt zu und erachtet den Regress-

anspruch mit Blick auf Art. 144 Abs. 1 IPRG als zulässig (E. 2.5.2). Nach herrschender Lehre sei Art. 144 Abs. 2 IPRG extensiv auszulegen, weshalb sich frage, ob die Unfallversicherung im Namen der Geschädigten klagen müsse (E. 2.5.3). Da in der Schweiz prozessiert wird, kommt das schweizerische Verfahrensrecht zur Anwendung. Dadurch darf die Stellung des Regressberechtigten im Vergleich zu einem in Schottland geführten Verfahren materiell nicht verschlechtert werden. Nach dem schweizerischen Zivilprozessrecht besteht keine Möglichkeit des Versicherers, Versicherte zum Auftreten als Kläger zu zwingen. Die Klage des Versicherers im eigenen Namen zuzulassen ist deshalb nicht bundesrechtswidrig (E. 2.5.4). Dass die Haftpflichtversicherung befürchten müsste, von der Geschädigten für denselben Schaden erneut belangt zu werden, zeigt sie nicht rechtsgenügend auf (E. 2.5.5). Die Beschwerde der Haftpflichtversicherung wird abgewiesen.